



Kiel, 28.08.2003

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 16: Vorrang des Küstenschutzes

Wilhelm Malerius:

Küstenschutz hat lebensschützende Funktion

Geschützt vor lebensbedrohenden Überflutungen, vor Sturmfluten und vor den zerstörenden Einwirkungen des Meeres leben, arbeiten, wirtschaften und erholen sich die Menschen heute und künftig in den Küstengebieten von Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein ist ein Land zwischen den Meeren.

Dieser prägnante Leitspruch ist einleuchtend und für uns alle hier in diesem hohen Hause nachvollziehbar. Dieser Leitspruch ist und muss auch künftig gemeinsamer Konsens aller, d. h., Politik, Behörden, Küstenbewohner, Naturschützer, Wasserwirtschaftler und Deichschützer bleiben.

Küstenschutz wie Natur- und Umweltschutz sind gleichermaßen entscheidungsorientierte Planungsdisziplinen, die Handlungen vorbereiten und begleiten sollen. Sie sind durch Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen abgestützt.

Das Abwägungsgebot muss für Küsten- wie Naturschutz gleichermaßen gelten. Auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Normen geht es bei der Umsetzung von Maßnahmen nicht um das „Ob“, sondern das „Wie“.

Da sich sowohl, und ich bin der Meinung, dass darüber in diesem hohen Hause Konsens besteht, Küstenschutz als auch Natur- und Umweltschutz einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung als integrativem Ziel verpflichtet fühlen, muss ein zeitgemäßer Naturschutz sich zugleich in das soziale und ökonomische Wertesystem der Gesellschaft einfügen. Um nachhaltig konsensfähig und damit durchsetzbar zu sein und zu bleiben, ist der Küstenschutz in hohem Maße gefordert, das Maß der potenziellen Eingriffe sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen.

Dieses, meine Damen und Herren der CDU-Fraktion, wird heute mit einem hohen Konsens aller beteiligten Parteien praktiziert und spiegelt sich in den bestehenden Gesetzen wider. Was wollen Sie mit Ihrem vorliegenden, nicht präzisierenden Antrag, erreichen? Soll die Herausnahme des Küstenschutzes aus der Eingriffsregelung erreicht werden? In Ihrem eigenen vorgelegten Gesetzentwurf zum Schutz der Natur und Landschaft in Schleswig-Holstein im November letzten Jahres gelten insbesondere auch Küstenschutzanlagen als Eingriff in Natur und Landschaft.

Sie, Frau Todsén-Reese, haben in Ihrem vorgelegten Entwurf zum Landesnaturschutz Vorrang für Küstenschutzmaßnahmen nicht verankert. Sie haben und wollen nicht die jetzige Bewertung als Eingriff und die Verpflichtung zum Ausgleich vom Tisch wischen, Sie wollen nicht für den Küstenschutz einen Persilschein ausstellen. Frau Todsén-Reese, ich freue mich über den Konsens mit der SPD-Fraktion und speziell mit Herrn Nabel – wir stehen an Ihrer Seite.

Die Küstengebiete, in denen Aktivitäten des Küstenschutzes wirksam werden, sind in der Regel ökologisch sehr sensible Bereiche. Sogar Nordfriesland hat seine Deiche als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Schonung von Natur und Landschaft ist nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eigenes Anliegen des Küstenschutzes. Planungen im Küstenschutz erfordern eine sorgsame Abwägung vielfältiger öffentlicher und privater Interessen. Aus diesem Grunde ist es richtig, die Öffentlichkeit frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Aus diesem Grunde war und ist es heute noch richtig, dass die

rot-grüne Regierung 1999 einen Beirat integriertes Küstenmanagement berufen hat, in den der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Gemeindetag, der Städteverband, der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, der Marschenverband, der Landschaftszweckverband Sylt, der Landesnaturschutzverband, die Küstenverwaltung, die Umweltverwaltung, somit alle gesellschaftsrelevanten Gruppen vertreten sind und in dem alle Aspekte des Küstenschutzes diskutiert und definiert werden.

Es war und ist richtig, dass von Vertretern der Küstenschutz- und Naturschutzverwaltung sowie des Marschenverbandes gemeinsame Grundsätze für das künftige Management der Verbände im Sinne des Küstenschutzes erarbeitet und mittlerweile auch umgesetzt worden sind. Es ist gemeinsames Ziel, vorhandenes Vorland zu erhalten.

Gemäß § 63 Landeswassergesetz ist der Bau und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, eine öffentliche Aufgabe.

Es wird gemäß § 2 Abs. 2 Nationalparkgesetz die Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Vorlandsicherung und Vorlandgewinnung sowie der Binnenlandentwässerung nicht eingeschränkt. Das Landesnaturschutzgesetz regelt den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, und der Generalplan Küstenschutz macht folgende Grundsätze deutlich und dazu steht auch die SPD-Landtagsfraktion:

Küstenschutz hat wegen seiner lebensschützenden Funktion Vorrang vor anderen Interessen, auch vor den Interessen des Naturschutzes. Ziele und Aufgaben des Küstenschutzes müssen auch in anderen Politikfeldern und anderen kommunalen Bereichen immer mit bedacht werden.

Sie sehen, der Küstenschutz ist bei dieser Regierung gut aufgehoben. Wir sehen als SPD-Landtagsfraktion keine konkurrierenden Schutzinteressen gegenüber dem Küs-

tenschutz. Aus diesem Grunde werden wir dem dubiosen, rein populistisch gehaltenen Antrag der CDU-Fraktion nicht zustimmen.